

Liebe Hanseatinnen und Hanseaten,

schon wieder eine INFO-Mail! Hoffentlich nervt euch das nicht.

Aber – die Landesregierung SH hat eine neue Verordnung betr. Einsetzen der Boot erlassen.

Die alten Verfügungen sind damit aber nicht aufgehoben. Also Vorsicht.

Lest die aus der Verordnung entnommenen relevanten Punkte der Verordnung bitte selbst.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II_startseite/Artikel2021/II/210226_verordnung_verabschiedet.html;jsessionid=9345CF3745852CA46D1FBCBCA508908E.delivery1-replication

26.02.2021

Die Landesregierung hat die aktuelle Corona-Verordnung angepasst.

Sport und Freizeitgestaltung ermöglichen

Ab Montag dürfen auch Sportanlagen wieder geöffnet werden, dazu zählen auch Fitness-Studios. Schwimm- und Spaßbäder müssen allerdings geschlossen bleiben. In den Sportanlagen gelten weiterhin die bestehenden Kontaktbeschränkungen – es ist also nur erlaubt, alleine, gemeinsam mit den Personen seines eigenen Haushaltes. Sport zu treiben. Ebenso möglich ist es, dass zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport treiben. Zuschauer:innen dürfen die Anlagen nicht betreten. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt diese Beschränkung für jeden Raum.

Nach den Plänen der Landesregierung sollen auch andere Freizeitangebote wieder öffnen dürfen, so zum Beispiel die Außenbereiche von Tierparks, Wildparks, Aquarien, Angelteichen und Zoos. Voraussetzung dafür sind entsprechende Hygienekonzepte. So müssen die Betreiber die Besucherzahl auf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkehrsfläche begrenzen und die Kontaktdaten der Gäste erfassen.

Auch das Kranen und Slippen von Booten soll unter Auflagen wieder möglich sein, ebenso wie Einzelkurse zur Hundeausbildung im Freien.

*Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
Verkündet am 26. Februar 2021, in Kraft ab 1. März 2021*

§ 11 Sport

(1) Die Sportausübung ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Absatz 1 und § 3 gelten nicht

....für erforderliche Maßnahmen zur **Inbetriebnahme von Booten**, wobei die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen hat;

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

Soweit die neuen Auszüge.

Hier noch ein Ausschnitt aus der **Verordnung letzter Woche:**

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Sport.html>
21.02.2021

Welche Voraussetzungen gelten für das Sporttreiben?

Freizeit- oder Breitensport ist nur im öffentlichen Raum, also draußen und nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt in diesen Fällen nicht.

Das **Betreten** von Sportanlagen zum Zweck der Erhaltung der Anlage, der Eigentumssicherung oder sonstiger notwendiger Arbeiten bleibt unter den allgemeinen Kontaktbeschränkungen möglich. Auch das Abholen und Zurückbringen von Gegenständen oder Sportgeräten (z.B. Ruderboote oder Kajaks) aus den Sportanlagen ist unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen möglich.

Ende der Auszüge

Voraussichtlich werden wir am kommenden Freitag wieder neue Erkenntnisse erhalten, wenn sich die Regierungschefs am Mittwoch, 03.03. auf das weitere Vorgehen einigen konnten.

Handelt bitte verantwortungsvoll und achtet bei allem, was ihr macht, auf Abstände, Hygiene und Masken.

Noch ein Hinweis von Volker:

Für Samstag, 20.03.2021 ist das **Anstellen** des **Wassers** auf **Schanzenberg** geplant. **Kontrolliert** bis dahin bitte, ob eure **Schieber geschlossen** sind. Sonst gibt's Land unter.

27.02.2021

Gode Wind- Ahoi

für den Vorstand: Thomas Jönck

G/SCH/INFO-Mail/2021.02.27